



Kantonsratsbeschluss

betreffend Bürgschaft zur Sicherung von Bankkrediten an qualifizierte Startup-Unternehmen (COVID-19-Startup-Bürgschaft)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 19. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (SR 818.101) eingestuft. Am 22. April 2020 hat der Bundesrat ein besonderes Bürgschaftsverfahren zur Sicherung von Bankkrediten an qualifizierte Startup-Unternehmen lanciert. Dadurch können Startups bei einer beliebigen Bank einen Kredit beantragen, der unmittelbar durch eine Bürgschaftsgenossenschaft und mittelbar durch den Bund (65 Prozent) und den Standortkanton des Startups (35 Prozent) verbürgt ist. Die Auswahl der Startups für dieses Programm obliegt den Kantonen. Der Bund wird unter dem Startup-Bürgschaftsprogramm gesamthaft 100 Millionen Franken in Form von Verpflichtungskrediten zur Verfügung stellen.

Am 19. Mai 2020 hat der Regierungsrat u. a. beschlossen, sich an diesem besonderen Bürgschaftsverfahren des Bundes mit einer Bürgschaft von maximal fünf Millionen Franken zu beteiligen. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen
2. Rechtsgrundlagen
3. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen
4. Zeitplan
5. Antrag

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 22. April 2020 ein ergänzendes Bürgschaftsprogramm für Startups lanciert, welches grundsätzlich gleich strukturiert ist, wie dasjenige der COVID-19-Bürgschaftskredite. Startups können somit bei einer beliebigen Bank (in der Regel bei der Hausbank) einen Kredit beantragen, der unmittelbar durch eine Bürgschaftsgenossenschaft und mittelbar durch den Bund (65 Prozent) und den Standortkanton des Startups (35 Prozent) verbürgt ist. Die Auswahl der Startups für dieses Programm obliegt den Kantonen. Der Bund wird unter dem Startup-Bürgschaftsprogramm gesamthaft 100 Millionen Franken in Form von Verpflichtungskrediten zur Verfügung stellen.

Der Kanton Zug gehört zusammen mit Zürich, Basel-Stadt, Genf, Waadt und Bern zu den Kantonen mit den meisten Startups. Der Regierungsrat hat deshalb am 19. Mai 2020 u. a. beschlossen,

sich am besonderen Bürgschaftsverfahren des Bundes zur Sicherung von Bankkrediten an qualifizierte Startup-Unternehmen zu beteiligen. Die aufgrund der Programmteilnahme vom Kanton Zug getragene Bürgschaft beträgt maximal fünf Millionen Franken und entspricht 35 Prozent. Der Bund trägt die restlichen 65 Prozent.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (FHG, 611.1) ist der Regierungsrat für die Gewährung von Bürgschaften bis eine Million Franken zuständig. Für höhere Beiträge ist ein Kantonsratsbeschluss notwendig.

3. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen

3.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Für die Gewährung der Bürgschaft sind beim Kanton keine zusätzlichen Personalstellen notwendig. Bei einer Bürgschaft handelt es sich um eine Eventualverpflichtung, welche gemäss § 12 Abs. 1 Bst. f FHG im Anhang zur Jahresrechnung, erstmals im Jahr 2020, aufgeführt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt hat diese Bürgschaft keine finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung.

3.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gewährung der Bürgschaft hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

3.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

4. Zeitplan

28. Mai 2020	Kantonsrat; Kommissionsbestellung (erweiterte Staatswirtschaftskommission)
3. Juni 2020	Beratung erweiterte Staatswirtschaftskommission
10. Juni 2020	Bericht erweiterte Staatswirtschaftskommission
25. Juni 2020	1. Lesung im Kantonsrat
27. August 2020	2. Lesung im Kantonsrat
4. September 2020	Publikation im Amtsblatt
5. September 2020	Beginn Referendumsfrist
3. November 2020	Ablauf Referendumsfrist
6. November 2020	Publikation im Amtsblatt
7. November 2020	Inkrafttreten

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3103.2 – 16326 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 19. Mai 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage (wird nur im Kantonsratstool aufgeschaltet):

- Regierungsratsbeschluss vom 19. Mai 2020 über die Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) bei Startup-Unternehmen im Kanton Zug